

aus, in der er u. a. versprach, „yhme das heiligthum und die kleynoten, die zu dem reich gehören“, „unverzogenlich“ zu überantworten.¹⁾ In einer anderen am gleichen Tage zu Eltville ausgestellten Urkunde²⁾ sagt Markgraf Ludwig die Rückgabe zu unter der Voraussetzung, daß er und sein und seiner Brüder Land von dem Banne gelöst werden, in den sie durch ihren Vater gekommen sind, und zwar 4 Wochen nach seiner Rückkehr von dem päpstlichen Hofe in Avignon. Dann will Ludwig des Reichs heilthumb unndt claniot(!), die er von seinem verstorbenen Vater her besitze, in irgendeine von Karl IV. zu bestimmende Stadt abliefern und anderenfalls nach Ablauf der Frist in Sulzbach ungemahnt so lange Einlager halten, bis Heiligtum und Kleinode übergeben sind. Auch diese Vereinbarung wurde nicht erfüllt, einmal wohl, weil es nicht gelang, vom Banne befreit zu werden und andererseits Markgraf Ludwig durch den falschen Waldemar und die mangelnde Belehnung unzufrieden blieb. Am 14. Februar 1350 fällte dann Pfalzgraf Ruprecht bei Rhein in dem Zwist zwischen Karl IV. und Markgraf Ludwig einen Schiedspruch³⁾, der zur endgültigen Ausöhnung führte. Darin ist wiederum auch die Aushändigung der Reichsinsignien festgelegt, ein Zeichen, welchen großen Wert Karl IV. darauf legte. In diesem von Markgraf Ludwig am folgenden Tage angenommenen Schiedspruch ist gesagt, daß der Markgraf oder sein Bruder Ludwig der Römer dem König zu dem für weitere Verhandlungen in Aussicht genommenen Tag acht Tage nach Ostern (4. April 1350) nach Nürnberg das Heilthum und Cleynot des heiligen Römischen Reichs, die sie immer haben von ihrem Vater seligen, mitbringen und innerhalb von 3 Tagen nach der genannten Frist überantworten sollen.⁴⁾ Die wirkliche Übergabe der Insignien erfolgte allerdings dann noch nicht in Nürnberg, sondern gemäß einer in Prag von Karl IV. in Gegenwart vieler

¹⁾ J. Chr. Lünig, *Codex Germaniae diplomaticus* (Frankfurt u. Leipzig 1732) Nr. 28 Sp. 382.

²⁾ S. M. Pelzel, *Kaiser Karl der Vierte 1* (Prag 1780), *Urkundenbuch* Nr. 144 S. 150f.

³⁾ Lünig, *Codex* 1 Nr. 100 Sp. 1066 ff., Böhmert-Huber, *Reg. Imp., Reichsachen* Nr. 117 S. 540f.

⁴⁾ Lünig 1067.